

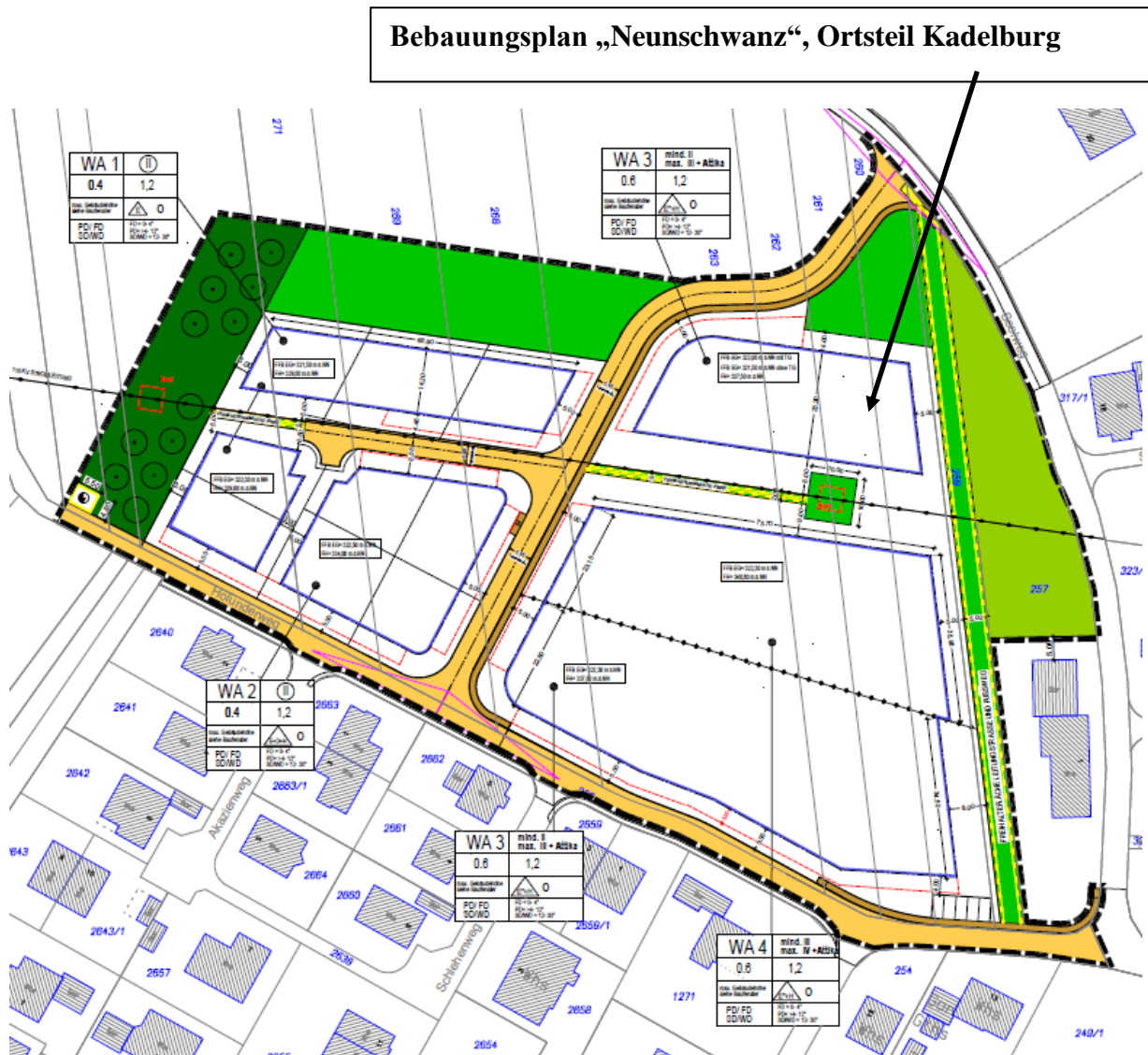
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften Bebauungsplan „Neunschwanz“ Ortsteil Kadelburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 74 Absatz 7 Landesbauordnung (LBO).

Der Gemeinderat der Gemeinde Küssaberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.11.2015 den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Neunschwanz“ Ortsteil Kadelburg, jeweils als Satzung beschlossen.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der örtlichen Bauvorschriften ist der nachstehende Kartenausschnitt maßgebend.



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Neunschwanz“, Ortsteil Kadelburg, treten jeweils mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Absatz 3 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 7 LBO).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Umweltbericht können im Rathaus Küssaberg, Gemeindezentrum, Zimmer 39, während der üblichen und bekannten, über die Sprechzeiten hinausgehenden Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Umweltbericht einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hiermit hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB benannten Verfahrens- und Formvorschriften wird gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Küssaberg, 13.11.2015

Manfred Weber
Bürgermeister